



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Öffentliche Schulen und
Schulen in privater Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 10. März 2022

Aktenzeichen LmR-6504.00-Rückenwind/45
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Integration
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
ZSL
IBBW
Kommunale Landesverbände
Hauptpersonalräte



Anlage:
Überarbeiteter Kooperationsvertrag

Lernen mit Rückenwind - Förderangebote im Ferienband 2022

Sehr geehrte Schulleitungen,

seit Schuljahresbeginn können im Programm „Lernen mit Rückenwind“ Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen und Defiziten in sozialen und emotionalen Kompetenzen gefördert werden. Das Programm ist unter Mithilfe aller Beteiligten an den Schulen erfolgreich angelaufen und wächst stetig.

Der Förderbedarf bei einigen Kindern und Jugendlichen, gerade auch bei den sozialen und emotionalen Kompetenzen, ist im nunmehr dritten Pandemiejahr unverändert hoch.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

Aus diesem Grund möchten wir mit dem „Ferienband 2022“ im Programm „Lernen mit Rückenwind“ weitere Fördermöglichkeiten schaffen, die nun auch in den Ferienzeiten umgesetzt werden können. Ein besonderes Augenmerk kann dabei auf Prüfungsvorbereitungskursen liegen, mit denen die Abschlussjahrgänge unterstützt werden können.

Was ist das Ferienband 2022?

Das Ferienband 2022 umfasst die Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien 2022 und ermöglicht eine ergänzende Förderung der Schülerinnen und Schüler. Im Ferienband können allgemeinbildende und berufliche Schulen fachliche Förderangebote, soziale und emotionale Förderangebote sowie Prüfungsvorbereitungskurse umsetzen. Ergänzend können, wie bisher auch, Bildungsgutscheine ausgegeben werden. Die Schulen entscheiden nach pädagogischem Bedarf vor Ort, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Förderangebote für ihre Schülerinnen und Schüler stattfinden.

Das Programm „Sommerschule“ wird durch weitere Standorte gestärkt und kann bei Interesse auch auf Angebote in den Pfingst- und Herbstferien erweitert werden (Ferienschule).

Welche Schülerinnen und Schüler sollen gefördert werden?

Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen und Förderbedarfen im sozial-emotionalen Bereich stehen im Vordergrund des Angebots. Weiterhin können Klassen der Prüfungsjahrgänge im Ferienband auf anstehende Prüfungen vorbereitet werden (Prüfungsvorbereitungskurse); hierfür ist eine Ausweitung der Gruppengröße auf die individuelle Klassenstärke möglich.

Wer setzt die Förderangebote im Ferienband um?

Für die Förderangebote im Ferienband können die außerschulischen Kooperationspartner aus dem Programm „Lernen mit Rückenwind“ eingesetzt werden. Die Umsetzung folgt den bisher bekannten Rahmenbedingungen im Kooperationsmodell. Je nach der Situation vor Ort entscheiden Sie, welcher Partner für Ihren Bedarf passend ist. Für den Einsatz im Ferienband können sich jederzeit weitere Anbieter als Kooperationspartner über den [Registrierungslink](#) anmelden. Grundsätzlich können Vereine, Organisationen, Nachhilfeinstitute, Volkshochschulen, Schulfördervereine, Unternehmen etc. aber auch Selbstständige (unter bestimmten Voraussetzungen) Kooperationspartner werden. Sie schließen hierfür eine Rahmenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg ab. Weitere Informationen zum Vorgehen finden Sie unter dem [Link für interessierte Kooperationspartner](#) .

Welche Angebote sind im Ferienband vorgesehen?

Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch stehen weiterhin im Vordergrund der Förderung. Weitere maßgebliche Fächer können nach Entscheidung der Schule vor Ort einbezogen werden. Soziale und emotionale Förderangebote können eingesetzt werden, wenn sie einen engen Bezug zum Lernen bzw. dem Abbau von Lernrückständen haben. Möglich ist eine breite Spanne von Angeboten wie bspw. Lerncoaching, Bausteine aus der Lerntherapie, Erlebnispädagogik, Theaterpädagogik, Gewaltprävention, pädagogische Angebote aus dem Bereich der Musik und der Kunst, Entspannungstechniken etc.

Welche Mittel stehen für das Ferienband 2022 zur Verfügung?

Die Fördermaßnahmen können aus Ihrem Schulbudget „Lernen mit Rückenwind“ finanziert werden. Sollten Sie weitere finanzielle Mittel für die Durchführung des Ferienbandes benötigen, können öffentliche Schulen auf einfachem Weg Mittel aus den Ausgleichsbudgets „Lernen mit Rückenwind“ bei der Schulaufsicht (budgetmanagende Stelle) beantragen. Bitte nehmen Sie hierzu mit Ihren Ansprechpersonen „Lernen mit Rückenwind“ bei der Schulverwaltung Kontakt auf. Sommer- und Ferienschulen sowie Angebote aus dem Jugendbegleiter-Programm werden aus gesonderten Mitteln finanziert und belasten das Schulbudget nicht.

Wie beauftrage ich Kooperationspartner für Angebote im Ferienband 2022 (öffentliche Schulen)?

Öffentliche Schulen können ausschließlich Kooperationspartner, die im LOBW-RW-Verfahren angezeigt werden, nach Absprache mit dem Anbieter durch Abschluss eines Kooperationsvertrages beauftragen. Die entsprechende Vorlage wurde überarbeitet; sie steht im Intranet der Kultusverwaltung zur Verfügung und liegt diesem Schreiben bei. Sofern Sie beabsichtigen, Partner einzubeziehen, die noch nicht im Programm „Lernen mit Rückenwind“ tätig sind, müssen diese sich zunächst registrieren und eine Rahmenvereinbarung mit dem Land abschließen; dies ist jederzeit möglich. Die Abrechnung des Kooperationspartners erfolgt an die Schule, wird dort durch die Schulleitung sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und schließlich zur Auszahlung an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet.

Wie können Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter im Ferienband eingesetzt werden?

Jugendbegleiter können ihre Angebote auf die Ferienzeiten, spätestens bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes, ausdehnen.

Sofern dafür das im Jugendbegleiter-Programm bewilligte Förderbudget verwendet wird, erfolgt dieser Einsatz im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms. Andernfalls gelten die Ferienangebote als Teil des Ferienbandes und die Jugendbegleiter handeln als Akteure desselben. Für ihren Ferieneinsatz muss dann eine gesonderte Ferienband-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Wie können Sommerschulen im Ferienband umgesetzt werden?

Hierzu erfolgt in Kürze eine gesonderte Information.

Wie können Bildungsgutscheine eingesetzt werden?

Bildungsgutscheine können im Ferienband ergänzend eingesetzt werden. Sie können hierzu den Gutschein-Vordruck für das Programm „Lernen mit Rückenwind“ verwenden, die Wertstellung bleibt unverändert. Bitte beachten Sie, dass Sie den Schülerinnen und Schülern mit Ausgabe des Gutscheins eine Liste der Kooperationspartner aus dem LOBW-RW-Verfahren zukommen lassen, die diese einlösen. Beim Einsatz von Bildungsgutscheinen im Ferienband ist durch die Schule vor Ort zu klären, ob die Anbieter Ferienangebote vorhalten. Gutscheine können auch für Prüfungsvorbereitungskurse ausgegeben werden.

Was ist für eine mögliche Schülerbeförderung bzw. die Nutzung der Schulen in Ferienzeiten oder hinsichtlich der Aufsichtspflicht zu beachten?

Der Aspekt der Schülerbeförderung ist bei der Planung der Förderangebote zu berücksichtigen, insbesondere mit Blick auf die Erreichbarkeit eines Schulstandorts mit dem ÖPNV. Ebenso ist beim täglichen Beginn und Ende der Förderangebote auf den Fahrplan des ÖPNV Rücksicht zu nehmen. Ein eigener Schülertransportverkehr wie in der regulären Unterrichtszeit wird in der Regel nicht eingerichtet sein. Bei der Entwicklung ggf. pragmatischer Lösungen wird der Landkreis ein wichtiger Ansprechpartner sein. Ebenso ist eine mögliche Nutzung der Schulgebäude in den Ferien zwingend mit den zuständigen Schulträgern/Kommunen vor Ort rechtzeitig vor Umsetzung der Fördermaßnahmen abzustimmen.

Hinsichtlich der Aufsichtspflicht haben die bisherigen Regelungen weiterhin Bestand. Findet das Angebot in der Schule statt, wird die grundsätzlich bei der Schule liegende Aufsichtspflicht auf den außerschulischen Kooperationspartner delegiert (§ 7 des Kooperationsvertrags); bei Fördermaßnahmen in den Räumen des Kooperationspartners trägt der Kooperationspartner die Aufsichtspflicht.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen können Sie sich, wie bisher, an die Ansprechpersonen für das Programm an den Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämtern sowie in Grundsatzfragen an die Geschäftsstelle „Lernen mit Rückenwind“ (lernenmitrueckenwind@km.kv.bwl.de) wenden.

Die Corona-Pandemie stellt auch das Bildungswesen vor größte Herausforderungen, die nur dank des großen Engagements aller Beteiligten bewältigt werden konnten und können. Ich möchte mich nochmals ausdrücklich und sehr herzlich für Ihren andauernden Einsatz im Sinne der Schülerinnen und Schüler bei Ihnen allen bedanken und meine Anerkennung für das bisher Geleistete aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann